

Berufungsreglement der Universität Luzern

vom 10. April 2002*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 *Allgemeines*

¹ Dieses Reglement gilt für Berufungsverfahren in allen Fakultäten.

² Ordentliche Professorinnen und ordentliche Professoren der Universität Luzern werden in der Regel auf Grund eines Verfahrens unter Mitwirkung einer Berufungskommission angestellt.

³ Von einem Verfahren nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufung einer Persönlichkeit mit herausragendem Ausweis in Forschung und Lehre nur auf dem Wege der Direktberufung möglich ist.

⁴ Die Berufungskommission soll in der Regel mindestens 1,5 Jahre vor einer fälligen Emeritierung eingesetzt werden und das Berufungsverfahren einleiten. Wird eine Professur aus anderen Gründen frei, so ist ebenfalls für die rechtzeitige Einsetzung der Berufungskommission zu sorgen.

⁵ Die Berufungskommission ist gehalten, zügig zu arbeiten, um eine rasche Besetzung der ausgeschriebenen Stelle zu gewährleisten.

§ 2 *Voraussetzungen für die Berufung*

¹ In der Regel bilden Promotion und Habilitation oder ein gleichwertiger Leistungsausweis sowie ausgewiesene Lehrbefähigung und Sozialkompetenz die entscheidenden Berufungsvoraussetzungen.

² Über die Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Leistungen von nicht habilitierten Bewerberinnen und Bewerbern hat die Kommission zu befinden und im Falle des Antrags für die Liste eine Begründung zu liefern.

³ Es sollen in der Regel keine Persönlichkeiten berufen werden, welche bei Eröffnung des Berufungsverfahrens an der Universität Luzern angestellt sind und welche nie während einer angemessenen Dauer auf postdoktoralem Niveau an einer anderen Universität oder einer akademisch vergleichbaren Einrichtung gelehrt oder geforscht haben.

§ 3 *Einsetzung und Auflösung der Berufungskommission*

¹ Die Berufungskommission wird durch die Versammlung derjenigen Fakultät eingesetzt, in der die vorzunehmende Berufung ansteht.

² Mit der erfolgreich abgeschlossenen Berufung wird die Berufungskommission aufgelöst.

§ 4 *Zusammensetzung der Berufungskommission*

¹ Der Berufungskommission gehören in der Regel drei Professorinnen oder Professoren an, von denen zwei aus der berufenden Fakultät stammen müssen, sowie in der Regel eine Fachvertretung aus der Professorenschaft einer anderen Universität. Diese Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung ernannt; diese bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

^{*} G 2002 169

¹ SRL Nr. 539

² Der Kommission gehören ausserdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistierenden und der Studierenden an, die oder der auf Vorschlag der entsprechenden Gruppierung von der Fakultätsversammlung ernannt wird.

³ In die Berufungskommission werden entsandt:

- a. eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder ein fakultätsfremder Senatsberichterstatter, die oder den die Rektorin oder der Rektor ernennt;
- b. eine Chancengleichheitsdelegierte oder ein Chancengleichheitsdelegierter; sie oder er wird durch die Gleichstellungskommission aus einer Liste ausgewählt, welche die Gleichstellungskommission aufgestellt und der Senat approbiert hat.

Die beiden in den Unterabsätzen a und b genannten Personen sind zur Berichterstattung gegenüber dem Senat verpflichtet und gegebenenfalls zur kritischen Beurteilung der Ausschussarbeit berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.²

⁴ Stehen nicht genügend Fachvertreterinnen und Fachvertreter der berufenden Fakultät zur Verfügung, kann die Fakultätsversammlung bis zu drei fakultätsfremde Fachvertreterinnen oder Fachvertreter in die Kommission ernennen. Diese Personen sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.

⁵ Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger beziehungsweise Emeriti können grundsätzlich nicht als Mitglieder der Berufungskommission ernannt werden. Sie können aber im Verlaufe der Sitzungsperiode der Kommission beratend beigezogen werden.

⁶ Sämtliche Mitglieder der Berufungskommission haben – unabhängig vom Stimmrecht – Einsicht in die Akten.

§ 5 *Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung*³

¹ Die Fakultät ist dafür verantwortlich, dass fachrelevante Kriterien für die Besetzung der Professur formuliert werden. Gestützt auf diesen Kriterienkatalog wird die Professur ausgeschrieben.³

² Die Berufungskommission hat die eingegangenen Bewerbungen und die dazugehörigen Publikationen eingehend zu evaluieren und die Aufgaben der Berichterstattung über die in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen und Kandidaten zu verteilen.

³ Die Berufungskommission kann Kandidaturen von Persönlichkeiten erwägen, die keine Bewerbung eingereicht haben.

⁴ Die Berufungskommission organisiert die Einladung der in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bewerbungsvorträge sind fakultätsöffentlich. Im Anschluss an die Bewerbungsvorträge sind in der Regel Anhörungen der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Berufungskommission vorzusehen.

§ 6 *Erstellung einer Berufsungsliste*

¹ Auf Grund der Evaluation der Bewerbungen erstellt die Kommission aus dem Kreis der in der engsten Wahl verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten eine Berufsungsliste. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zusammen mit dem Abstimmungsergebnis der Fakultätsversammlung zur abschliessenden Prüfung übermittelt.

² Grundsätzlich ist eine Einerliste zu erstellen.

§ 7 *Auskunftserteilung*

Die Auskunftserteilung nach innen und aussen ist ausschliesslich Sache der oder des Kommissionsvorsitzenden.

§ 8 *Kosten des Berufungsverfahrens*

¹ Für die Kosten des Berufungsverfahrens ist im Budget der Fakultät Vorsorge zu treffen.

² Die Kostenerstattung für die Einladungen an die Bewerberinnen und Bewerber richten sich nach den Vorgaben der Forschungskommission der Universität Luzern. In der Regel sind den eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten die üblichen Kosten für Reise, Unterbringung und Verpflegung zu erstatten. Von Honorarzahungen ist abzusehen.

² Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2005, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 17).

³ Fassung gemäss Änderung vom 20. September 2006, in Kraft seit dem 1. November 2006 (K 2006 2557).

§ 9 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. April 2002

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Ulrich Fässler
Der Protokollführer: Markus Vogler